Klíma, Josef

Einige Bemerkungen zur Bedeutung der "nichtjuristischen" Bestandteile der altbabylonischen Gesetzeswerke

The Journal of Juristic Papyrology 5, 161-186

1951

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.



EINIGE BEMERKUNGEN ZUR BEDEUTUNG DER "NICHT-JURISTISCHEN" BESTANDTEILE DER ALTBABYLONI-SCHEN GESETZESWERKE

Es wurde, besonders in der letzten Zeit, öfters angedeutet und betont¹, dass die sog. nichtjuristischen Bestandteile der altorientalischen Gesetzeswerke, welche durch die sog. Prologe und event. auch Epiloge dargestellt werden, auch für den Rechtshistoriker von grosser Wichtigkeit sind². Selbst wenn wir zugeben, dass diese Partien den Philologen ein besonders lockendes Material bieten, dass sie auch vom historischen Standpunkt bedeutenden Wert besitzen, kann nicht mehr bestritten werden, dass sie als organisch zusammenhängende Teile der einzelnen Gesetzeswerke beurteilt werden müssen.

In dieser Erkenntnis bestärken uns nun die letzten Funde der vorhammurapischen Gesetzesfragmente, vor allem jenes des Lipit Ištar von Isin³, teilweise aber auch die allerletzte Entdeckung einer charakteristischen Abschrift des Prologes zum C (odex) H (ammurapi⁴, die gerade durch den Umstand ihren besonderen Wert gewonnen hat, dass sie nicht eine sklavische Abschrift ist, son-

- ¹ Z.B. bereits Cruveilhier, Introduction 83 ff; Leroy, Introd. 32 ff. Labat, Le caractère réligieux de la royauté assyro-babylonienne, 228 ff.; neuerlich bes. San Nicolò SDHI XV (1949), 29 ff. und wiederum in Orientalia 19, 113; Düll, Studi Albertario, 317 ff.
- ² Dass es nicht immer so war und diesen Teilen des Gesetzeswerkes die nötige Aufmerksamkeit nicht geschenkt wurde, beweist z.B. das zu seiner Zeit sehr gute Buch von D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln (1903), wo Prolog und Epilog des CH überhaupt nicht berücksichtigt wurden.
- ³ Zur näheren Bibliographie vgl. Klíma *JJP* IV, 275 ff. (*The patria potestas in the Light of the Newly Discovered pre-Hammurabian Sources of Law*); zuletzt San Nicolò, *SDHI* XVI (1950) 432 ff.
- ⁴ Ihre unverzügliche Publikation verdanken wir dem französischen Assyriologen J. Nougayrol, welcher über diese wichtige Quelle in der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres gesprochen und seinen Vortrag mit einer Transkription und Uebersetzung der Tafel sowie einem erschöpfenden Notenapparat im RA 45 (1951), 67 ff. herausgegeben hat. Die autographische Wiedergabe verspricht der Vf. für die nächste Zukunft.

dern einige auffallende Auslassungen im Vergleiche zu dem Text der "offiziellen" Stele aufweist⁵, die uns zwingen, uns nicht nur mit der Herkunft dieser Abschrift, sondern überhaupt mit der daraus sich ergebenden gesetzgeberischen Technik und Tätigkeit Hammurapis zu befassen.

Es kann bereits hier noch auf die bekannte Gewohnheit hingewiesen werden, dem Kern einer Erklärung des gesetzgeberischen Willens des Herrschers eine Motivierung bzw. Begründung voranzuschicken bzw. diesem Kern noch ein Nachwort hinzuzufügen, in welchem das Einhalten des gesetzgebenden Aktes durch verschiedene Sanktionen (in der Form von Segenswünschen oder Flüchen) bestärkt oder erzwungen werden sollte.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass ein solcher Anhang von Fluchdrohungen keineswegs erst mit den Gesetzeswerken ins Leben gerufen wurde. Wir können vielmehr vermuten, dass die Verfasser eines Gesetzestextes die ähnliche Gewohnheit, die sie bei grossen zur allgemeinen Bekanntmachung bestimmten Königsinschriften⁶ vorgefunden haben, bei ihrer eigenen Tätigkeit ebenfalls verwendeten. Dass in erster Linie der in jenen Sanktionen enthaltene Fluch die Vernichtung der Inschrift (deren Ausradierung, die Einmeisselung des Namens oder einer Inschrift des Täters, die Aenderung des Inhaltes usw.) verhindern⁷ sollte, könnte noch dem Epilog zum (C)odex (L)ipit-Ištar entnommen werden.

Dagegen finden wir in diesen Inschriften kaum etwas, was mit einem Prolog der Gesetzeswerke zu vergleichen wäre. Am häufigsten wird dem eigentlichen dokumentarischen Inhalt eine mehr oder weniger ausgiebige Vorstellung des Herrschers vorangeschickt⁸. Manchmal sind an dieser Stelle auch indirekte Angaben

⁵ Vgl. Nougayrol, 1.c. S. 68 ff.

⁶ Wir finden in vielen Inschriften der Herrscher von Lagaš eine solche Fluchklausel, wie z.B. in der berühmten Geierstele-Inschrift des Eannatum (vgl. Thure au-Dangin, SAK 10 ff.) auf der Gudea-Statue B (vgl. ibidem 72 ff.). Aehnlicherweise wollten auch Sargon von Akkad sowie seine dynastischen Nachfolger Rimuš und Maništusu die Ewigkeit ihrer Inschriften sichern (vgl. PBS IV 1, 176, 178, 181, 184 ff., 188); auch die kurze Inschrift auf der Statue von Lugalzaggisi (vgl. ibidem 183) trägt diese Sanktion.

⁷ Ausnahmsweise wird auch das Missachten des materiellen Inhalts der Inschrift unter Fluch gesetzt, wie z.B. aus der erwähnten Geierstele (SAK 14 ff.) ersichtlich ist.

⁸ Für den Historiker sowie Rechtshistoriker sind freilich diese Angaben von grosser Wichtigkeit, denn aus der Entwicklung der Titulatur der mesopotami-

enthalten, aus denen die Datierung des Textes sich ohne Schwierigkeiten ergibt (Ausführung von grossen Bauten oder Gründung eines Tempels)⁹, bzw. wird eine genaue Datierung ausdrücklich angegeben. Eine solche feste Angabe des Datums war bekanntlich auch dem Gesetzestext von Ešnunna vorangesetzt, sodass wir diese Quelle, wenn der Text nicht beschädigt wäre, bis auf den Tag genau in die Zeit der Regierung des Königs Bilalama von Ešnunna datieren könnten¹⁰.

Im Unterschied zu diesen Dokumenten sind zwei wichtige Gesetzesquellen aus der altbabylonischen Zeit, das Gesetzeswerk des amoritischen Herrschers von Isin, Lipit-Ištar, und vor allem die grosse Kodifikation Hammurapis nicht nur mit einem Prolog, sondern auch einem Epilog versehen¹¹, deren Stellung, Bedeutung sowie gegenseitiges Verhältnis für den Rechtshistoriker, besonders auf dem Gebiete des keilschriftrechtlichen Forschung, von allergrösster Wichtigkeit sind. Die Ausstattung mit Prologen und Epilogen verleiht diesen Werken gewiss einen besonderen Nachdruck, eine Bestätigung ihres offiziellen Charakters.

Vor allem müssen wir nach dem allgemeinen Wert und Sinn dieser Bestandteile der Gesetzeswerke fragen. R. Düll hat in seinem verdienstvollen Beitrag darauf hingewiesen, wie der Gedanke, dem Gesetzeswerk einen Prolog voranzuschicken, wiederum bei den Griechen auftaucht (Zaleukos, Charondas) und — worauf noch hinzuweisen wäre — selbst von den Römern, trotzdem ihre Abneigung zur überflüssigen Belastung der gesetzlichen Bestimmungen hinreichend bekannt ist¹², im Gipfelwerk ihrer Gesetz-

schen Herrscher kann man deutlich, wenn auch nicht immer ganz zuverlässig, sehr viel an geschichtlichen Fakten sowie auch die Entwicklung der Staatsgewaltsidee ersehen.

⁹ So z. B. bei Eannatum (Gründung des Tempels für Ninginsu—auf der Geierstele, SAK 10, 4), Urukagina, Gudea u.a.

¹⁰ Diese Datierung (teilweise beschädigt) befindet sich auf der Tafel A von Tel Abu Harmal (vgl. dazu den Erstbericht von A. Goetze in Sumer IV. 63 ff.); dabei wollen wir in diesem Zusammenhang beiseite lassen, inwieweit diese chronologische Angabe überhaupt in Betracht gezogen werden kann, um diesen Text dem Bilalama als Gesetzgeber zuzuschreiben.

¹¹ In den übrigen altorientalischen Gesetzeswerken, wie z.B. in den mittelassyrischen und hettitischen Gesetzen sowie in dem neubabylonischen Gesetzesfragment fehlen Prolog und Epilog vollkommen. Gewisse Anspielungen auf allgemeine gesetzgeberische Proklamationen könnten, wie wir noch im weiteren sehen werden, dem AT entnommen werden.

¹² Vgl. dazu z.B. Düll, 1.c. 319.

gebung — in der justinianischen Kodifikation — nicht abgewiesen wird; denn gerade hier findet sich dieser Gedanke unter der Form der Einführungskonstitutionen wieder vor. Und wenn wir heute noch von Einführungsgesetzen zu einzelnen grossen Gesetzbüchern sprechen oder überhaupt von Motivberichten, deren Kenntnis zur Interpretation des betreffenden Gesetzes unentbehrlich erscheint, so erweist sich die Idee der Gesetzes-Prologe, obwohl in einer der Entwicklung angepassten Form, als eine ständige Erscheinung der gesetzgeberischen Technik.

Dagegen vermissen wir bei den nichtorientalischen Gesetzeswerken meistens das, was einem Epilog gleicht: wie der Prolog so war auch der Epilog im alten Orient eine literarische Leistung und kann vom Gesichtspunkt der damaligen Zeit als ein Meisterstück der Hof - bzw. Tempeldichter gelten. Wir müssen natürlich fragen. warum dieser Stoff nicht unter einem zusammengefasst und dargelegt wurde; welche Motive führten die Gesetzgeber dazu, diesen Stoff in zwei in sich abgeschlossene Stücke zu teilen? Waren es literarisch-ästhetische Gründe, welche hier entschieden und dazu beigetragen haben, den eigentlichen Gesetzeskern in eine gewisse Umrahmung zu setzen, die schon durch ihren besonderenhymnisch — epischen — Still¹³ den schroffen Ton der rein juristischen Bestimmungen gemildert hat? Dabei ist noch zu bemerken, dass die Einleitung und der Schluss bei weitem nicht proportionell gleich sind: gegenüber den 296 Zeilen des Prologes des CH besteht der Epilog aus 499 Zeilen¹⁴. Ob diese Disproportionalität auch im Werke Lipit-Ištars vorhanden war, lässt sich wegen der starken Beschädigung der Fragmente nicht feststellen¹⁵. Immerhin kann

¹³ Ausserdem sind Prolog und Epilog in einem vom übrigen Inhalt des CH ganz abweichenden Dialekt geschrieben, wie von Soden (vgl. seine Arbeit "Der hymnisch-epische Dialekt des Akkadischen", ZA NF. VI, 174) übereinstimmend mit Landsberger bereits nachgewiesen hat.

¹⁴ Dabei ist die Anzahl der Kolonnen fast gleich (cca 4 1/2 im Prolog, 5 im Epilog). Der Unterschied der Zeilenzahl ist dadurch entstanden, dass sich der Prolog auf dem engeren oberen Teil der kegelförmigen Stele, der Epilog auf ihrem Fuss, wo die Fläche am umfangreichsten ist, befindet.

¹⁵ Vom Prolog des CL, der früher unter der Bezeichnung "Hymnus auf Lipit Ištar" bekannt war (vgl. De Genouillac TRS I, 34), sind insgesamt 94 Zeilen (davon 55 in der I. und 40 in der II. Kolonne) erhalten; der Text des Prologes ist jedoch zweifellos auf diesem Fragment unbeendet, seine Fortsetzung ist unbekannt (vgl. Steele, The Code of Lipit Ishtar 13⁴⁴ — zitiert nach dem Abdruck in Museum Monographs, The Univ. Museum. University of Pennsylvania, 1948).

man sagen, dass sich die Einleitung sowie auch der Schluss dieses Werkes als inhaltlich noch viel ärmer erweist als beim CH¹⁶.

Wenn wir noch hinzufügen, dass vom äusserlichen Gesichtspunkt weder Prolog noch Epilog im CH — und kaum anders im CL — von dem übrigen gesetzlichen Stoff abgesondert¹⁷ wurden, was besonders auf dem majestätischen Dioritblock Hammurapis sonst sogar zu erwarten wäre, so gewinnen wir damit die Klarstellung der gesetzgeberischen Absicht, das Werk als ein Ganzes aufzufassen und zu beurteilen¹⁸. Es wurde natürlich auch keine Inskription oder Rubrik verwendet, die demjenigen, der das Werk benützen wollte, einen leichteren Ueberblick oder schnelle Information im ganzen Material hätte gewähren können.

Bevor wir zur näheren Prüfung und Vergleichung unserer Texte schreiten, möchten wir hier noch eine Frage aufwerfen: warum hat man sich in jenen Zeiten soviel Mühe gegeben, solche Werke zu schaffen, wenn — bei dem notorischen Analphabetismus¹⁹ — nur eine ganz schmale Schichte der herrschenden Klasse sie verstehen konnte und eine noch geringere sie auch richtig zu interpretieren und applizieren wusste. Allen übrigen, soweit sie überhaupt berechtigt waren, sich der monumentalen Stele, welche im geweihten Tempelbezirk aufgestellt war, zu nähern²⁰, musste

Vom Epilog finden wir 61 Zeilen in der XIX. und 26. in der XX. Kol. erhalten, ausserdem — gemäss Steele— kann man wenigstens mit 19 Zeilen in der XIX. und 26 in der XX. Kol als verloren rechnen; auch der Rest des Epiloges ist völlig zerstört. Es soll nicht ausser acht gelassen werden, dass die Zeilen des Epiloges im CL etwas länger als im CH sind und die Schrift ziemlich gepresst ist, so dass inhaltlich eine Zeile des Prologes des CL der doppelten Zeilenanzahl des CH entspricht.

¹⁶ Vgl. Steele, 1.c. 25.

¹⁷ So folgt z.B. der Gesetzestext des CH unmittelbar dem Prolog in derselben Kolonne und ist sogar durch stilistische Verbindung (inumišu) mit ihm verknüpft (V 25). Ebenso beginnt der Epilog zwar mit einer neuen Kolonne (Rs 24), aber gleich nach dem § 282 CH. Dasselbe kann vom Epilog des CL gesagt werden (schliesst mit der Zeile 6 der Kol. XIX an den sonst beschädigten Text des § 38 an), während die volle Beschädigung des letzten Teiles seines Prologes uns hindert, diesen Umstand auch dort zu überprüfen.

¹⁸ Von diesem formal-einheitlichen Charakter des CH, in dem sich gewiss auch einige Zeitschichten spiegeln, unterscheidet sich das AT als buntes und heterogenes Werk (vgl. für die erste Information A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts 3 ff.)

¹⁹ Vgl. Koschaker, Europa und das römische Recht, 202 N.4.

²⁰ So z.B. neuerlich G a d d, Ideas of Divine Rule in the Ancient East, 60. ff.

die mündliche Ueberlieferung genügen. Auch das Bildnis auf dem oberen Teil der Vorderseite der Stele war vielsagend: in bildhafter Kürze hat es jene Ideen und Entwicklungslinien wiedergegeben, die man sonst in literarischer Form im Prolog und Epilog findet²¹. In diesem Sinne sind wohl die Worte des Herrschers zu verstehen, der sich den Göttern gegenüber als demütig, auf seine Gerechtigkeit und Volksfürsorge hinweisend, gegenüber der übrigen Welt dagegen als selbstbewusster Despot vorzustellen wusste²².

Wir können nun an den Textbelegen des Prologes und Epiloges zum CL und CH die Grundgedanken und Entwicklungslinien dieser Werke verfolgen; die Gegenüberstellung der wichtigsten Bestandteile dieser Texte und die Vergleichung ihres Aufbaues führt zu manchen interessanten Erkenntnissen. Denn gerade in diesen Prologen und Epilogen finden wir in einer abstrakten Fassung den Ausdruck der politisch-sozialen Gedankenwelt des Gesetzgebers, was sonst im eigentlichen Gesetzestext, wo bereits sämtliche Bestimmungen rein kasuistisch und konkret formuliert sind, nicht mehr vorkommt. Es erhebt sich auch die Frage, wie die Verfasser der beiden Teile - es ist wohl anzunehmen, dass es sich um zwei verschiedene Autoren handelt - ausgewählt wurden. Gehörten die Verfasser der "nichtjuristischen" Teile nur zu den Hof-oder Tempeldichtern und jene der gesetzlichen Bestimmungen zu den Rechtspraktikern, die sich, wie es scheint, überhaupt nicht bemüht hatten, die von den anderen Mitgliedern der eventuellen Kodifikationskommission aufgezeichnete Linie zu verfolgen? Diese war ihnen wahrscheinlich - besonders wenn wir an die Autoren des uns noch nicht bekannten gesetzlichen Prototyps denken - unbekannt geblieben. Vielleicht hat gerade diese ihre gegenseitige Unabhängigkeit dazu geführt, dass wir - natürlich im Bewusstsein der gleichzeitigen Entfaltung und Vervollkommung der ursprünglichen Vorlage — in den Gesetzeswerken Lipit Ištars und Hammurapis ein sogar klassisches Beispiel für die wunderbare Symbiose von dichterischer Inspiration und schroffem juristischen Formalismus besitzen²³.

Lassen wir also beide Gesetzgeber selbst sprechen. Weder Lipit Ištar, noch Hammurapi stellen ihren Namen ganz in den Vorder-

²¹ Vgl. Gadd, 1.c. 43.

²² Vgl. neuerlich de Liagre-Böhl, BiOr VI 442.

²³ Vgl. G a d d, 1.c. 43.

167

grund²⁴. Ebenso fehlt hier das, was mit einer formalen Gesetzesadresse verglichen werden könnte²⁵. Dagegen stellen sich gleich in den ersten Worten der beiden Prologe die Hauptgötter Anu und Eulilin der Rolle der Weltordner vor²⁶:

```
CL I (1 - 19).
1 (u4 - an) - gal
2 (a-a-dingir-ri)-ne-ke4
3 (d e n) - lil
4 (lugal-kur-kur) - ra-ke,
 (en-nam-tar)-ri-dè
 (dnin-in)-si-na
7 (dumu-an) - na - ra
 (nin-bú) ru-na
9 (nam-nir-g) ál-la-ni-šè
10 (í b - š i) - húl-la
 (sag-ki)-zalag-ga-m-šè
  mu-un-ši-in....(ra)<sup>27</sup>
13 ì-si-inki
 in-dub-ba
15 an-ni-gar-ra-na
  bal-sag,-ga
```

- ²⁴ Das Bildnis Hammurapis steht freilich am obersten Rande der Stele; ob auch diese Skulptur eine Nachahmung der älteren Vorlage (z.B. der bis jetzt nicht gefundenen Stele Lipit Ištars) ist, bleibt derzeit unentschieden.
- 25 z.B. in der Art der Einführungskonstitutionen zum justinianischen Gesetzeswerk.
- 26 Aber auch schon bei Lipit Ištar (der bekanntlich ein amoritischer Herrscher auf sumerischem Boden war, sodass wir sogar fragen müssen, ob sein sumerisch verfasstes Gesetzeswerk nicht einen akkadischen Kern enthält) kann diese Hervorhebung der höchsten Repräsentanten des sumerischen Pantheons die starke Tradition der tief eingewurzelten sumerischen Kultur darstellen (vgl. V an Selms, INES IX 256). Wir können ganz deutlich beobachten, wie Lugalzaggisi, der die meisten Verdienste um die Entfaltung der Idee des sumerischen Imperialismus hatte (vgl. Thureau-Daugin SAK 218/20), seine königliche Macht von dem Gotte Enlil ebenso wie sein Priesteramt von dem Gotte Anu herleitet (vgl. vor allem Labat, Le caractère religieux de la royauté assyro-babylonienne, 5 ff.); diese Tradition haben die Mitglieder der nachfolgenden akkadischen Dynastie, beginnend mit ihrem Gründer, Sargon von Akkad, weiterbewahrt.
- ²⁷ Ergänzung der 8., 9., 10. und 12. Zeile nach Falkenstein, *Orientalia* 19, 104.

```
17 nam-lugal
```

18 ki-en-gi ki-uri

19 im-m (a-n) a-si-mu-uš-a²⁸

$CH\ I\ (1-19).$

- 1 Î-nu Anum si-ru-um
- 2 šar il A-nun-na-ki
- 3 il Enlil
- 4 be-el ša-me-e
- 5 ù ir-si-tim
- 6 ša-i-im
- 7 ši-ma-at matim
- 8 a-na il Marduk
- 9 marim ri-eš-ti-im
- 10 š $a^{il}Ea$
- 11 il Enlil-ut
- 12 kiš-šat ni-ši
- 13 i-ši-mu-šum
- 14 in I-gi,-gi,
- 15 $\hat{\mathbf{u}}$ - $\hat{\mathbf{s}}$ ar- $\hat{\mathbf{b}}$ $\hat{\mathbf{i}}$ - $\hat{\mathbf{s}}$ u
- 16 Babili ki
- 17 šum-šu si-ra-am ib-bi-ù
- 18 in ki-ib-ra-tim
- 19 **ú-ša-te-ru-šu**²⁹

Bereits der Vergleich zwischen diesen einleitenden Sätzen ist sehr interessant, besonders dort, wo sich Divergenzen finden: wir sehen, das sie einer entwickelten und fortgeschrittenen religiöspolitischen Anschauung entsprechen, wenn auch in der Hauptsache

²⁸ "Als der grosse Anu, der Vater der Götter, und Enlil, der König aller Länder, der Herr, welcher die Schicksale bestimmt, der Ninisinna, der Tochter des Anu, der demütigen Herrin, über deren Heldenhaftigkeit man sich freut, das Haupt aufgerichtet hatten, als sie ihr das Königtum Sumer und Akkad sowie die günstige Herrschaft in ihrer Stadt Isin geschenkt hatten, (als sie ihr) das Piedestal Anus errichtet hatten …,

²⁹ "Als Anu der erhabene, der König der Anunnak, und Enlil, der Herr des Himmels und der Erde, der die Schicksale des Landes bestimmt, dem Gotte Marduk, dem erstgeborenen Sohn des Gottes Ea, die Herrschaft über die Menschengemeinschaft errichtet hatten, ihn unter den Igigi gross gemacht hatten, den Namen von Babylon als erhaben ausgesprochen hatten und es in allen Weltteilen übermächtig gemacht hatten …"

die alte Tradition gewahrt bleiben sollte³⁰. Die grössten Götter — Anu und Enlil — treten in beiden Texten auf, nur die Person ihres Bevollmächtigten spiegelt die veränderten politischen Verhältnisse wider: der isinschen Ninisinna entspricht der neue babylonische Schutzgott — Marduk³¹. Dieser Aenderung folgt gleich noch eine wichtigere nach: während Ninisinna die Herrschaft nur über das sumerisch — akkadische Gebiet ausgeübt hat, ist Marduk zum Herrscher der gesamten Welt berufen. Denn, bei aller Verehrung der sumerischen Tradition, wusste Hammurapi die religiöse Basis für die Begründung seiner entwickelten despotischen Aspirationen entsprechend zu erweitern; ein Gott mit beschränkter Macht konnte ihm kaum die Ermächtigung zur Weltherrrschaft erteilen, sondern nur jener, in dessen Händen sich eine solche Macht bereits befindet³².

Nach dieser Anführung der göttlichen Ermächtigung fährt der Text in dem eigentlichen Auftrag fort:

```
CL I (20 - 37).
20 u<sub>4</sub> - ba<sup>33</sup>
21 d Li-pí-it-iš, -tar
22 sipad-giš-tuku
23 mu-pàd-da
24 d nu-na(m)-n(i)r-ra
25 níg-si-sá
26 kalam-magá-gá-dè
27 I.AN.UTU
28 ka-ta ku 6-lam-e-dè
29 níg-erím níg-á-zi
30 giš-tukul gi, -gi, -dè
31 ki-en-gi ki-uri
32 su-ba dùg-gi-dè
33 an-ni
  d En-lil-li
```

³⁰ Vgl. Labat, 1.c. 12 ff.

³¹ Zur Gegenüberstellung der führenden Gottheiten von Isin und Babylon vgl. Steele, l.c. 24 ff.

³² Eine Parallele könnten wir (natürlich unter strenger Berücksichtigung der monotheistischen Auffassung) in den zahlreichen Hinweisen des AT auf die göttlichen Aufträge an Moyses erblicken, der nur als Vermittler zwischen Gott und dem Volke sich zeigen wollte (vgl. z.B. Dt. 5,5).

³³ So nach Falkenstein, 1.c. 105.

35 ^d li-pí-it-iš₄-tár 36 nam-nun-kalam-ma-šè 37 mu-nu-pád-dè-eš-a-ba³⁴

$CH\ I\ (27-49).$

27 i-nu-mi-šu

28 Ha-am-mu-ra-bi

29 ru-ba-am

30 na-'i-dam,

31 pa-li-ih i-li, ia-ti

32 mi-ša-ra-am

33 i-na ma-tim

34 a-na šu-pí-i-im

35 ra-ga-am û si-nam

36 a-na hu-ul-lu-ki-im

37 dan-nu-um

38 *en-ša-am*

39 a-na la ha-ba-li-im

40 ki-ma il Šamaš

41 a-na salmat qaqadim

42 wa-si-e-im-ma

43 ma-tim

44 nu-wu-ri-im

45 Anum

46 ù Eulil

47 a-na ši-ir ni-ši

48 tú-ub-bi-im

49 $\check{s}u$ -mi ib-bu- \acute{u} ³⁵.

Wir können bei der Schilderung des Auftrages wiederum die interessanten Unterschiede verfolgen, welche denselben Gedan-

34 "Als Anu und Enlil Lipit Ištar zur Herrschaft im Lande berufen hatten — Lipit Ištar, den weisen Hirten, dessen Name von Nunamnir (= Enlil) ausgesprochen wurde — mit dem Auftrag, die Gerechtigkeit im Lande einzurichten, die Gewalttäter zu verfolgen, die Feinde und Rebellen durch ihre Kraft zur Flucht zu wenden und Sumer und Akkad Wohlfahrt zu bringen …"

³⁵ "in jener Zeit haben Anu und Enlil mich, Hammurapi, den Fürsten, den verehrten, gottesfürchtigen, mit meinem Namen genannt, damit ich die Gerechtigkeit im Lande erstrahlen lasse, den Bösen und Gewalttäter vernichte, damit der Mächtige den Armen nicht unterdrücke, damit ich wie Samaš über die Schwarzköpfigen aufgehe, die Erde beleuchte und die Wohlfahrt den Menschen überreiche".

kenideen entsprechen, die wir in den obigen Einleitungszeilen beobachten konnten. Wiederum kommen als Auftraggeber dieselben Gottheiten vor, wobei der dem Lipit Ištar erteilte Auftrag eine gewisse Beschränkung auf die Bewohner von Sumer und Akkad enthielt; nur diese sind seiner Gewalt³⁶ und Pflege³⁷ unterstellt. Dagegen erscheint Hammurapi wieder als ein Universaldespot, der zwar dieselben Aufträge — die Schaffung der Rechtsordnung, die Verfolgung der Uebeltäter — übernimmt, aber schon durch seine Titel und Prädikate verrät, dass er sich seinem Vorbild hoch überlegen fühlt und deshalb auch die Aufgabe, Wohlstand zu schaffen, auf das ganze Reich — und nicht mehr nur auf Sumer und Akkad, wie es noch Lipit Ištar proklamierte — bezieht.

Diese Volksfürsorge wird im weiteren Text des Prologes (ebensowie noch später im Epilog) ausführlich dargestellt — bezogen auf die Bewohner der einzelnen Städte — als Fürsorge für die Bereicherung oder Wiederherstellung dieser Städte und — last not least — wird die Sorge um die Götter und ihre Tempel betont. Aus diesem Abschnitt des Prologes können wir mancherlei gewinnen: vor allem ergibt sich daraus die klare Abhängigkeit des hammurapischen Werkes von der (bzw. den) älteren Vorlagen, da es in der Reihenfolge der einzelnen Städte, denen der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit schenkte, Nippur ebenfalls an erster Stelle erwähnt, obwohl diese Stadt ihre Bedeutung des berühmtesten kultischen und kulturellen Zentrums, die sie während der sumerischen Blütezeit genoss, in der hammurapischen Epoche nicht mehr besitzen konnte. Die Erwähnung von einzelnen eroberten oder wiederhergestellten Städten bietet uns einen Anhaltspunkt für die Datie-

³⁶ Auch hier äussert sich die alte sumerische Tradition. Wir können z.B. von Urnammu in TCL XV 12,35 lesen: im-zuh lú-I.AN. UTU-ka gú-ba gir bí-gub "Dieben (und) Gewalttätern setzte ich den Fuss auf den Nacken" (vgl. Falkenstein, 1.c. 105).

³⁷ Der Gedanke der Volksfürsorge scheint sich bei beiden Herrschern etwas abweichend darzubieten, obgleich sowohl Lipit Ištar als auch Hammurapi auf diesen Gedanken mehrmals, auch noch später im Epilog ihrer Werke, zurückkommen. Während an dieser Stelle die allgemeine Fürsorge Lipit Ištar am wichtigsten erscheint — er vergleicht seine Aufgabe mit jener eines Hirten (zu historischen Parallelen vgl. G a d d, 1.c. 38 ff.) — stellt Hammurapi als seine Spezialaufgabe den Schutz des Schwächeren vor dem Mächtigeren (freilich im Rahmen der vollberechtigten Klasse der awēlum) hin, ohne allerdings die allgemeine Volksfürsorge ausseracht zu lassen.

rung des ganzen Werkes³8. Im Vergleich der beiden Prologe zum CL und CH spiegelt sich neuerlich die breitangelegte Reichspolitik und tiefgreifende Despotie des neuen Herrschers von Babylon wider.

Zu dieser Stelle finden wir im Prolog des CH keine zusammenhängende Parallele von solcher Kürze, die im CL natürlich durch die faktischen Tatbestände bedingt war. Dem obenangeführten Abschnitt des CL entspricht im Prologe des CH vielmehr folgende Stelle:

³⁸ Der neue, bis jetzt grösste Fund eines Duplikates zum Prolog des CH ist eben wegen seiner Abweichungen von der Louvre-Stele wichtig. Aus der Tatsache, dass auf diesem neuen Fragment die Städteaufzählung um drei Passagen ärmer ist, schliesst Nongayrol (l.c. 71 ff.), dass diesem Fragment möglicherweise ein anderer Text als Vorlage diente, der noch aus einer Zeit stammte, in der die Erwähnung der betreffenden Städte nicht vorkommen konnte, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Tätigkeit Hammurapis noch nicht erfasst hatte. Wir können deshalb auf diesem Wege die erfolgreiche Eroberungstätigkeit Hammurapis deutlich beobachten. (vgl. Nougayrol, l.c. 77, 16)

³⁹ "dann ich, Lipit Ištar, der demütige Hirte von Nippur, der von Ur, der Eridu nicht im Stiche lässt, der ehrwürdige Herr von Uruk, der König von Isin, der König von Sumer und Akkad …." 63 šarrum li-ia-um

64 mu-te-ir al Eridim ki

II 5 mu-šar-bizi-ik-ru

6 Babili ki

16 mu-na-ah-hi-iš

17 al Urim ki

24 mu-ki-in

25 išdi Sipparim ki

32 qarradum ga-mi-il

33 Larsam

37 be-lum mu-ba-li-it

38 Uruka ki

V 3 šarrum da-núm

4 il Šamaš

5 Babili ki

6 mu-še-si nu-ri-im

7 a-na ma-at

8 Šu-me-ri-im

9 ù Ak-ka-di-im40.

In der kurzen Reihe der von Lipit Ištar aufgezählten Städte — Nippur, Ur, Eridu, Erech, Isin—spiegelt sich die ganze Sphäre seiner politischen Macht und seines Einflusses wider; sie reichen nicht über die Grenze des sumerischen Südens hinaus. Hammurapi, der — wie bereits gesagt — seine Aufzählung ebenfalls mit Nippur beginnt, entwickelt diese Reihe, wie schon die zitierten Auszüge beweisen, 1 zu einer mächtigen Proklamation seines Panbabylonismus; denn am Schluss, nach der Aufzählung der sumerischen sowie akkadischen Städte erklärt er sich als

V 10 šarrum mu-uš-te-eš-mi

11 ki-ib-ra-at

12 ar-ba-im

40 "Hammurapi, der Hirte, …… der im Uebermass alles, was einen Namen hat, für Nippur vorbereitet hat, …… der mächtige König, der Eridu wiederhergestellt hat, …… der den Namen Babylons gross gemacht hat, …… der Ur mit Ueberfluss erfüllt hat, …… der die Grundmauern von Sippar wiederhergestellt hat, …… der Held, welcher Larsa verschont hat, …… der Herr, der Uruk das Leben zurückgegeben hat, …… Der mächtige König, die göttliche Sonne von Babylon, die das Licht über das Land von Sumer und Akkad aufgehen lässt ……"

⁴¹ Zu weiteren im hammurapischen Prolog aufgezählten Städten vgl. vor allem Nougayrol, 1.c. und F. R. Kraus VZKM 51, 173 ff.

"König, der die vier Weltteile seiner Herrschaft unterworfen hat.,

Nach der Aufzählung seiner Attribute, die mit den angeführten Städten verbunden waren — hier sehen wir auch den tiefgreifenden Unterschied zum CH, wo der König seine Verdienste um einzelne Städte gleichzeitig mit der Fürsorge für die Stadtgötter und deren Tempel verbindet — kommt Lipit Ištar dazu, seine Mission kundzutun:

Zu einer analogen Schlussfolgerung kommt Hammurapi tatsächlich erst in den letzten Zeilen seines Prologes, während der CL (abgesehen von den beschädigten und deshalb nicht bekannten Teilen des Prologes) noch in seinen Erwähnungen fortfährt, deren Gegenstücke im CH nicht zu finden sind.

$$CH \ V (14-19).$$

14 *i-nu-ma*

15 il Marduk

16 a-na šu-te-šu-ur ni-ši

19 ú-wa-e-ra-an-ni 43

Die Mission, welche im weiteren Abschnitt des Prologes von CL behandelt wird, betont die durch den Gesetzgeber bereits verwirklichte Befreiung der Bewohner seines Landes von der Sklaverei; es ist bemerkenswert, dass im CH eine Parallele zu dieser Erklärung nicht zu finden ist, denn Hammurapi hatte kaum eine politische Grundlage für eine ähnliche Behauptung, obwohl er sonst

^{42 &}quot;Damit auf Weisung Enlils eine Rechtsordnung in Sumer (und) Akkad eingeführt werde, habe ich damals"

^{43 &}quot;Als Marduk mich entsandte, die Menschen zu regieren"

nie vergessen hat, seine Barmherzigkeit sogar gegenüber den eroberten Städten mehrmals hervorzuheben:

CL II
$$(1-15)^{44}$$
.

1 (u_4) -bi-a

2 $(dumu)$ -nitá $dumu$ -mí

3 $(nibru)^{ki}$

4 $(dumu)$ -nitá $dumu$ -mí

5 $urí^{ki}$ - (ma)

6 $dumu$ -nitá $dumu$ -mí

7 (i) -si-in^{ki}-na

8 $(dumu)$ -nitá $dumu$ -mí

9 ke -en-gi ki -uri

10 $lú$ -gú-bi-a

11 $(..)$ nam-ìr

12 (hu) -mu-ni-ib-aka

13 ama-ar-gi₄-bi

14 (n) i-mu-a

15 (na) m?-bi-šé h è-bí-dí b ⁴⁵.

Die passendste Parallele aus dem Prolog des CH, wo sich jedoch die ganze Fürsorge des Herrschers auf Babylon konzentriert, wäre folgende:

$$CH\ IV(38-44)$$

- 38 ša-ti-ip ni-ši-šu
- 39 in pu-uš-qî-im
- 40 mu-ki-in-nu
- 41 iš-di-ši-in
- 42 qir-bu-um
- 43 Babili ki
- 44 šu-ul-ma-ni-iš;46

⁴⁴ Zur Transkription vgl. Falkenstein, 1.c. 106.

⁴⁵ "In jenen Tagen habe ich die Söhne (und) Töchter von Nippur, die Söhne (und) Töchter von Ur, die Söhne (und) Töchter von Isin, die Söhne (und) Töchter von Sumer (und) Akkad, auf deren Nacken (man) die Sklaverei (widerrechtlich) gelegt hatte, ihre "Freiheit" (von) mir aus als ihr (Geschi[ck]?) fassen lassen."

^{46 &}quot;welcher sein Volk im Elend unterstützt hat, seine Grundlage im Frieden inmitten von Babylon verankert hat;"

Nachher kommt nur noch eine kurze Feststellung⁴⁷, dass Hammurapi als Hirte des Volkes sein Werk zur Befriedigung der Göttin Ištar ausgeführt hat⁴⁸.

Beide Gesetzgeber, wenn auch Hammurapi in grösserem Masse, wollen ihre Verdienste um ihre Untertanen hervorheben. Daraus was über die Publizität dieser Gesetzeswerke bereits gesagt wurde, ergibt sich, dass ein solches Vorgehen nicht den Zweck hatte, die Sympathien der Untertanen zu erwerben — die zweifellos dem allmächtigen Despoten ganz gleichgültig waren — sondern die Gnade und Gunst der Götter zu gewinnen. Das Gesetzeswerk, das als Gottesauftrag dargestellt wird, muss auch den religiös—sakralen Ideen und Fundamenten Rechenschaft tragen⁴⁹: beide Gesetzgeber haben diese Aufgabe im Prolog und Epilog ihrer Werke erledigt; den eigentlichen juristischen Teil, konnten sie daher von diesen Ideen unbelastet vorlegen, ganz anders als es in den übrigen derartigen Werken im Alten Orient der Fall ist.

Während wir im Obenangeführten bereits die Hauptgedanken des hammurapischen Prologs wiedergegeben haben, setzt CL seinen Prolog noch weiter fort, wobei zu bedauern ist, dass von diesem Abschnitt sehr viel unverständlich und der Schluss überhaupt unbekannt geblieben ist. Es würde zu viel Raum erfordern, wenn wir auch diesen Teil des CL—Prologes überprüfen wollten. Unmittelbar und — bei unserer Kenntnis des hammurapischen Prologes auch zweifellos überraschend—geht Lipit Ištar nach der Schilderung seiner Verdienste um die Befreiung seines Volkes aus der Sklavenherrschaft zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Vätern und Söhnen über. Warum und inwieweit die Patriarchal — bzw. Fratriarchalorganisation dadurch bekräftig werden sollte⁵⁰, ist wegen der Textschäden leider nicht genauer zu untersuchen⁵¹.

⁴⁷ Vgl. CH IV 45 re'u ni-ši 46 ša ip-še-tu-šu 47 e-li Ištar ta-ba "Hirte des Volkes, dessen Werke der Ištar angenehm sind".

⁴⁸ Viel ausführlicher wird die Volksfürsorge z.B. im AT geschildert vgl. Dt 6,10: Dederit tibi (deus) civitates magnas et optimas, quas non aedificasti, domos plenos cunctarum opum, quas non extruxisti, cisternas, quas non fodisti, vineta et oliveta, quae non plantasti

⁴⁹ Vgl. Klima, AOr XVI, 3 ff., neuerlich Comptes rendus de la première rencontre assyriologique international, Paris 26-28, Juin 1950 (Leiden 1951), wo die Diskussion nach dem Hauptreferate von G. Boyer auch dieses Thema berührt hat.

⁵⁰ Dazu Falkenstein, 1.c. 107.

⁵¹ Es handelt sich um die Stelle CL II 16-40; vgl. dazu Steele, 1.c. 12 ff.

Nun wollen wir uns noch den Epilogen zum CL und CH widmen. Eine eingehende Nebeneinanderstellung dieser Teile verhindert die starke Beschädigung des ersteren 52, sodass wir nur seine Fragmente mit dem im wesentlichen unbeschädigten Epilog zum CH vergleichen können. Mit diesem Vorbehalt möchten wir voranschicken, dass die Folge der Grundgedanken in den Epilogen zum CL und nicht CH lange jene Konkordanz aufweist, die wir in beiden Prologen, besonders in ihren Eingangspartien, feststellen konnten. Der Epilog zum CH stellt, wie wir es bereits beim Prolog beobachten konnten, die Person des Gesetzgebers in den Vordergrund, dagegen begegnen wir im CL beinahe denselben Worten, die gleich am Anfang der Einleitung standen: nämlich dem Hinweis auf die Ausführung des göttlichen Auftrages. Wir finden zwar eine analoge Erklärung auch im CH, jedoch nicht gleich am Anfang des Epiloges 53; doch wollen wir jetzt die beiden Gesetzgeber sich selbst äussern lassen:

CL XIX (6 - 8).

6 (inim-gi)-na-dutu-ta

7 ke-en-gi ki-uri

8 di-gi-na hé-bí-díb⁵⁴.

 $CH\ XXIV_{r}(84-88).$

84 i-na qí-bi-it il Šamaš

85 da-a-a-nim ra-bi-im

86 ša šame ù irșitim

87 mi-ša-ri i-na matim

88 *li-iš-te-pi...* 5 5

Auch den Hinweis auf die grundsätzliche Entscheidung Enlils finden wir wiederum in beiden Epilogen, wenn auch nicht an den korrespondierenden Stellen und in wortgetreuer Wiedergabe; leider bricht der Epilog des CL gerade hier ab, wo der Herrscher wahrscheinlich neuerlich die Erfüllung des göttlichen Auftrages samt der Schilderung seines Interesses um die Wohlfahrt seiner Unter-

⁵² Vgl. bereits oben S. 164¹⁵; Steele, 1.c. 23 ff.

 $^{^{53}}$ Der Epilog des CH beginnt mit Col. XL 1, dagegen schliesst er im CL unmittelbar in Col. XIX 6 an den vorhergehenden, eigentlichen gesetzlichen Text an.

^{54 &}quot;Im Einklang mit dem gerechten Wort von Utu liess ich die Gerechtigkeit in Sumer und Akkad einziehen ….."

^{55 &}quot;Auf Grund des Gebotes von Samaš, dem grossen Richter von Himmel und Erde, mögen meine Rechtssätze auf der Erde erklingen…."

gebenen und seiner gründlichen Volksfürsorge dargelegt hat, wie es auch Hammurapi, zweifellos auf Grund seiner Vorlage, gemacht hat.

CL XIX (9-17).

- 9 ka-ta-è-den-líl-ta
- 10 dlí-pí-it-iš,-tár
- 11 dumu-den-líl-lá-me-en
- 12 níg-erím níg-á-zi
- 13 KA-gi hé-mi-gi
- 14 fr a-nir I.AN.UTU DI-bi
- 15 níg-gig-ga hé-ni-tu
- 16 níg-zi níg-gi-na pa-è-hé-mi-ag
- 17 su-ki-en-gi ki-uri hu-mu-dùg... 56

$CH\ XXIV_r\ (11-15; -30-39).$

- 11 a-na salmat qaqqadim
- 12 ša il Enlil iš-ru-qam ri-ú-si-na
- 14 il Marduk 57 i-din-nam
- 15 ú-ul e-gu
- 30 na-ak-ri e-li-iš
- 31 ù ša-ap-li-iš as-su-úh
- 32 qa-ab-la-tim ú-bi-el-li
- 33 ši-ir ma-tim
- 34 **ú-**ṭi-ib
- 35 ní-ši da-ad-mi
- 36 a-bu-úr-ri
- 37 ú-šar-bí-iș
- 38 mu-gal-li-tam
- 39 ú-ul ú-šar-ši-ši-na-ti⁵⁸

⁵⁶ "Im Einklang mit dem Ausspruch Enlils habe ich, Lipit Ištar, Sohn des Enlil, die Feinde und Rebellen vernichtet, habe die Tränen und Qualen … beseitigt, habe die Gerechtigkeit und Wahrheit mächtig aufleuchten lassen, habe Sumer und Akkad den Wohlstand gebracht …."

⁵⁷ Im Hinweis auf Marduk spiegelt sich der neue Staatskurs Hammurapis wider (wiederholt sich nochmals im Epilog in XL 29,90; XLI 26,28,32,42,55).

⁵⁸ "Um die Schwarzköpfigen, die mir Enlil geschenkt hat, die mir Marduk zu beherrschen übergeben hat, war ich nicht unbesorgt … Die Feinde von oben und unten habe ich vernichtet, den Kämpfen habe ich ein Ende gesetzt, dem Lande habe ich Blütezeit gegeben, das Volk liess ich in friedlichen Stätten sich ansiedeln, habe einem Friedlosen nicht gestattet dort einzudringen ….."

Nach dem stark beschädigten Abschnitt des CL⁵⁹, dem vielleicht jene Stelle des hammurapischen Epiloges entspricht, wo der Gesetzgeber, ähnlich wie in seinem Prolog, die Hauptlinien seines gesetzgeberischen Auftrages - diesmal eines bereits erfüllten Auftrages - schildert, gelangen wir zur bedeutendsten Festetellung; hier eben kommt die lapidarische Schlussfolgerung zum Ausdruck, dass das von den Göttern dem König auferlegte Opus vollkommen ausgeführt ist; im Epilog des Lipit-Ištar lesen wir folgendes 60:

CL XIX (36 - 38).

36 u 4 níg-si-(s) a ki-en-gi ki-uri

37 i-ni-in-gar-ra-a

37 1-11-11-gar-ra-a 38 na₄-bi ki ḫé-im-ma-ni-tag₄⁶¹:

Die entsprechende hammurapische Stelle lautet:

 $CH\ XXIV_{r}(49-52;\ 74-78).$

49 i-na ut-li-ja

50 ni-ši mat Šu-me-ri-im

51 ù Ak-ka-di-im

19 52 ú-ki-il

74 a-wa-ti-ja šu-ku-ra-tim

75 i-na nare-ia aš-tur-ma

76 i-na ma-har salmi-ia

77 šar mi-ša-ri-im

78 ú-ki-in62

Nach dieser lapidarischen Feststellung⁶³ gelangt der Text des Epiloges zu jenem Gebiet, auf welchem das Hauptgewicht der gesamten gesetzgeberischen Erklärung liegt - zur sanctio legis. Wir

⁵⁹ Von Steele (1.c. 23) auf 19 Zeilen (XIX 18 — 35) geschätzt.

⁶⁰ Unserer Transkription liegt der Vorschlag von Falkenstein (1.c. 111) zugrunde; Steele (1.c. 23) transkribiert folgendermassen: 36 u, níg-gál--ki-en-gi-ki-uri 37 i-ni-in-gar-ra-a 38 na₄-bi ki hé--im-ma-ni-tag, ,verily, when I had established the wealth of Sumer and Akkad, I erected this stele".

^{61 &}quot;Nachdem ich die Rechtsordnung in Sumer (und) Akkad gesetzt hatte, habe ich diese Stele errichtet".

^{62 &}quot;In meinem Schoss habe ich das Volk des Landes Sumer und Akkad getragen.... Meine köstlichen Worte habe ich auf dem Steindenkmal niedergeschrieben und zu meinem Bildnis des Königs der Gerechtigkeit gesetzt"

⁶³ Vgl. analoge Stellen im AT (z.B. Dt 4,5; 5,1 f.).

können bei ihr zweierlei unterscheiden: einerseits verspricht der Gesetzgeber den höchsten Wohlstand und göttlichen Segen denjenigen, die nicht gegen seine Bestimmungen handeln werden und der Steleninschrift ihre Verehrung erweisen, anderseits droht er mit einer Reihe von sich steigernden göttlichen Flüchen solchen Menschen, die nicht nach seinen Gesetzen handeln wollen oder die Gesetzesinschrift zu vernichten oder abzuändern trachten⁶⁴.

Für die Beurteilung der politischen Macht des sumerischen und akkadischen Herrschers ist es nicht ohne Interesse, an welche Person (bzw. welche Personen) die Sanktionen gerichtet sind: Lipit Ištar macht zwar am Anfang dieser Stelle keine direkte Unterscheidung und adressiert seine Anordnungen bzw. Verbote an jeden von seinen Untergebenen $-l\acute{u}$ - schlechthin (natürlich im Bereiche der Klasse der freien, vollberechtigten Bürger; erst dort, wo die Rede auf die Bestrafung der gesetzwidrig handelnden Person kommt, wo leider der Text wegen starker Beschädigung eine volle Rekonstruktion nicht gestattet,65 war zweifellos eine breitere Aufzählung jener angeführt, welche - wahrscheinlich trotz ihrer höchsten Stellung - durch die Sanktionen getroffen werden sollten. Hammurapi dagegen beginnt mit der Anführung des Königs selbst, der die Gesetze und Verbote einhalten soll und verspricht nur ihm Wohlfahrt für die Berücksichtigung seiner Gesetze; erst sein Fluch mag nicht nur den König, sondern auch die übrigen Würdenträger (belum, ensi) und alle Menschen schlechthin treffen66.

⁶⁴ Im CH geht diesem Sanktionsabschnitt noch ein Aufruf Hammurapis voran, laut welchem alle, denen ein Unrecht widerfahren ist oder die einen Streit haben, die betreffende Erklärung oder Entscheidung ihres Falles in den Bestimmungen der Stele aufsuchen sollen. Dem formellen Eindruck nach könnte man hier die Bemühung um die Publizität des Gesetzes erblicken, doch führen die Gründe, die bereits oben gegen diesen Standpunkt angeführt wurden (Analphabetismus, Aufstellung der Stele im sakralen Gebiet) zur Ueberzeugung, dass es sich hier vielmehr um einen der üblichen Eulogismen des Herrschers handelt; umso mehr als auch aus materiellen Gründen der Betroffene in vielen Rechtsfällen, selbst wenn er die Inschrift lesen konnte und durfte, kaum einen befriedigenden Rat finden mochte.

⁶⁵ Zur Ergänzung vgl. Falkenstein, 1.c. 111 (siehe noch weiter S. 112 und A. 65).

⁶⁶ Es handelt sich wiederum nur um freie Menschen a-wi-lu-tum ša šu-ma-am na-bi-a-at "das menschliche Geschöpf, das einen Namenträgt" (im Unterschied offenbar zu Sklaven, deren Name nie mit der sonst üblichen Filiation vorkam).

```
CL XIX (39 - 58).
 39 lú-á-níg-hul-dím-ma
 40 nu-ub-ši-ág-gá-a
 41 níg-dím-ma-mu nu-ub-zi-ri-a
 42 mu-sar-ra-ba šu bí-íb-ur3-a
 43 mu-ni li-bí-íb-sar-ri-a
 44 nam-ti-zi-ud-sù-gál
 45 sag-e-eš hé-rig,-ga
 46 é-kur-ra gu-an-šè hé-ni-in-zi
 47 sag-ki-zalag-ga den-líl-lá-ka
 48 an-tahé-ib-gi
 49 lú-á-níg-hul-dím-ma íb-ši-ág-gá-a
 50 níg-dím-ma-mu íb-zi-ri-a
 51 é-níg-gar-ra i-ni-tu-tu
 52 ki-gub-ba-bi íb-kúr-ru-a
   mu-sar-ra-ba šu bí-íb-urg-ru-a
 54 (mu) - ni bí-íb-sar-ri-a
 55 (á š - b a l - a - b a) 67 - ke 4 - e š lú - kúr
 56 (šu-ba-an)-zi-zi-a
 57 (lú-bilugal h) é-a
```

Hiemit sind folgende Stellen des hammurapischen Epilogs zu vergleichen:

```
CH \ XXVI_{r} (2-44).
```

- 2 šum-ma a-wi-lum šu-ú
- 3 a-na a-wa-ti-ia

58 (enhe) - a⁶⁸.

- 4 ša i-na nare-ia aš-ţú-ru
- 5 i-qul-ma
- 6 di-ni la ú-ša-az-zi-ik
- 7 a-wa-ti-ia

⁶⁷ Die Zeilen 55,57,58 gemäss der Transkription von Falkenstein, 1.c. 111.
⁶⁸ "Möge demjenigen, der keine Misstat verüben wird, der mein Werk nicht beschädigen wird, der meine Inschrift nicht ausradieren wird, der seinen eigenen Namen nicht an ihrer Stelle aufschreiben wird, Leben und Wohlergehen für lange Tage beschieden sein; möge er sich hoch in Ekur erheben, möge das breite Antlitz von Enlil auf ihn hinabschauen. Derjenige, der eine Missetat verüben wird, der mein Werk beschädigen wird, der in das Heiligtum eintreten und dessen Piedestal abändern wird, der diese Inschrift ausradieren wird, der seinen eigenen Namen an ihrer Stelle aufschreiben wird, derjenige, der wegen dieser Flüche einen

anderen für sich selbst anstellt, möge er sein ein König oder ein Priester"

- 8 la uš-te-pi-el
- 9 ú-sú-ra-ti-ia
- 10 la ú-na-ki-ir
- 11 a-wi-lum šu-ú
- 12 ki-ma i a-ti
- 13 šar mi-ša-ri-im
- 14 il Šamaš is hattu-šu
- 15 li-ir-ri-ik
- 16 ni-ši-šu
- 17 i-na mi-ša-ri-im li-ri
- 18 šum-ma a-wi-lum šu-ú
- 19 a-wa-ti-ia
- 20 ša i-na nare-ia
- 21 aš-ţú-ru
- 22 la i-qul-ma
- 23 ir-ri-ti-ia
- 24 i-me-eš-ma
- 25 ir-ri-it i-li
- 26 la i-dur-ma
- 27 di-in a-di-nu
- 28 up-ta-as-si-is
- 29 a-wa-ti-ia
- 30 uš-te-pi-el
- 31 ú-sú-ra-ti-ia
- 32 ut-ta-ak-ki-ir
- 33 šu-mi ša-aţ-ra-am
- 34 ip-ši-iţ-ma
- 35 šum-šu iš-ta-tar
- 36 aš-šum ir-ri-tim ši-na-ti
- 37 ša-ni-a-am-ma
- 38 uš-ta-hi-iz
- 39 a-wi-lum šu-ú
- 40 lu šarrum
- 41 lu belum
- 42 lu iššakum
- 43 û lu a-wi-lu-tum
- 44 ša šu-ma-am na-bi-a-at⁶⁹

^{69 &}quot;Wenn jener Mensch meine Worte, welche ich in meiner Inschrift niedergeschrieben habe, hört und meine Gesetze nicht missachtet, meine Worte nicht

Auf den ersten Blick zeigt sich — in beiden Epilogen — die Stelle, wo der Segen der Götter dem gesetzmässig handelnden Menschen versprochen wird, als unverhältnismässig kürzer⁷⁰, denn jene, wo den Missetäter mit den göttlichen Flüchen gedroht wird. Denn während die Belohnung des Gerechten mit Gottes Segen summarisch, ganz allgemein und unmittelbar an das Vorhergehende angeknüpft wird, ist im letzteren Falle, wo auch die Einleitung etwas ausführlicher stilisiert wurde, sowohl im CL als auch im CH die Androhung mit göttlicher Bestrafung weit auseinandergezogen. Auch hier können wir die Abhängigkeit der hammurapischen Fassung von der älteren Vorlage finden, wenn auch — wegen der starken Beschädigung und Unvollständigkeit der betreffenden Stelle im CL — nicht mehr so deutlich wie in den vorigen Stellen.

⁷⁰ Nicht ohne Interesse ist der Hinweis auf analoge Herabrufungen von Gottes Segen im AT, vgl. Ex. 19,5; Lev. 18,4 f.; Dt 4 l ff.

⁷¹ Die ersten 7 Zeilen dieser Stelle sind vollkommen verloren; wir können vermuten, dass sie vielleicht die Flüche von Anu und noch den Anfang jener von Enlil enthielten.

⁷² Zur Transkription und Bedeutung der ZZ. 9,10,13 vgl. Steele, 1.c. 111.

⁷³ Folgt eine Lücke von ca 19 Zeilen (Steele, 1.c. 111).

Im CH können wir, wie bereits gesagt, unter diesen Umständen nur einige Stellen als Gegenstücke auszuwählen versuchen; so etwa folgende:

CH XXVI, (53; 60-63).

53 il Enlil be-lum

60 ga-ba-ra-ah

61 ha-la-qí-šu

62 i-na šu-ub-ti-šu

63 li-ša-ap-pí-ha-aš-šum

$CH \ XXVII_r \ (64; 68-71).$

64 il Adad be-el hegallim ...

68 zu-ni i-na ša-me-e

69 mi-lam

70 i-na na-aq-bi-im

71 li-te-ir-šu

⁷⁴ (8 ff.) möge er nehmen ... (und) bringen ... in sein ... sein ... möge Ašnan und Sumugan, die Herren des Ueberflusses, ihm wegnehmen (35) Sein ... möge er vernichten ... Möge Utu, der Richter von Himmel und Erde wegnehmen ... sein ... dessen Grundlage ... seine Städte möge er zu Ruinenhügeln machen; möge es ihm angerechnet werden; lasse nicht die Grundlage seines Landes fest werden; dessen König, wer immer es sei, möge Ninorta, der mächtige Held, Sohn des Enlil

$CH \ XXVII_r (14-16; 20-21).$

- 14 il Šamaš 15 da-a-a-nu-um ra-bi-um
- 15 ša ša-me-e-e
- 16 ù ir-si-tim ...
- 20 šar-ru-su
- 21 li-is-ki-ip

$CH\ XXVII_{r}\ (81-84).$

- 81 il $za-ba_4-ba_4$ 76
- 82 qar-ra-du-um ra-bi-um
- 83 marum ri-eš-tu-um
- 84 ša Ekurrim⁷⁷

Wir haben in den obigen Zeilen versucht, die Wichtigkeit der sog. nichtjuristischen Teile der altbabylonischen Gesetzeswerke zu betonen. Wir konnten gerade hier, weit mehr als es im juristischen Text möglich ist, die Abhängigkeit des hammurapischen Werkes von der älteren Vorlage bzw. Vorlagen beurteilen. Dieser Umstand führt eben zur Vermutung, dass die Autoren der Prologe und Epiloge unabhängig von jenen des gesetzlichen Teiles arbeiteten; dabei konnten die ersteren viel mehr von ihrer Vorlage übernehmen, wenn auch hier, wie neuerlich Nougayrol gezeigt hat 78, Interpolationen nötig waren, in welchen sich die historische Entwicklung spiegelte. So gewinnt die neue Abschrift des hammurapischen Prologes ihren besonderen Wert.

Es bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten, auch die inneren Gründe zu überprüfen, warum auf diesem Gebiete die Tradition so stark gewirkt hat, warum Hammurapi z. B. nicht den Auftrag erteilt hat, ein vollkommen neues, von älteren Vorlagen unabhängiges Werk zu schaffen. Mit dem Vergleich der beiden Prologe wollen wir keineswegs die Behauptung verknüpfen, dass

 $^{^{75}}$ Zur Gegenüberstellung von Utu und Śamaš vgl. Ste e l $e,\,$ 1.c. 27.

⁷⁶ Zum Verhältnis Zabala und Ninurta s. bereits Meissner, Bab. u. Ass. II, 30.

^{77 &}quot;Möge ihm Enlil, der Herr, Verzweiflung, die zu seinem Untergang führt in seiner Wohnung entfachen Möge ihm Adad, der Herr des Ueberflusses, die Regenfluten am Himmel, das Uebersprudeln an der Quelle wegnehmen.... Möge Šamas, der grosse Richter von Himmel und Erde sein Königtum stürzen Möge Zababa, der grosse Krieger, der Erstlingssohn von Ekur"

⁷⁸ Vgl. Nougayrol, 1.c.

das Gesetzeswerk des Lipit Ištar die wirkliche Vorlage für Hammurapi darstellte. Obwohl dieser Herrscher für seinen Prolog und Epilog sehr viel von Lipit Ištar übernommen hat, bleibt noch die Frage, ob Lipit Ištar ihm tatsächlich als Grundlage diente, und besonders, ob derjenige Stoff, den wir bei Lipit Ištar nicht finden, aus anderen Vorlagen übernommen wurde; ebenso muss auch umgekehrt gefragt werden, warum Hammurapi bei der Stoffübernahme wirklich so eklektisch gehandelt hat. Wir haben beobachten können, dass Hammurapi mit vollem Nachdruck alles, was die Hauptlinie seines Werkes belasten konnte - wie z. B. die speziellen Schlussbestimmungen des Prologes von Lipit Ištar ausgelassen hat. Auch diese Züge seiner Tätigkeit zeigen, dass Hammurapi sein Werk gut meisterte und dass er, so wie auf dem eigentlichen gesetzlichen Gebiete, wo es ihm gelang, das sumerische Rechtswesen mit dem akkadischen in Einklang zu bringen, auch hier seine ausserordentliche Begabung erwiesen hat, die ihn verdienterweise an die vorderste Stelle in der altorientalischen Geschichte setzt.

the singest have a shall be complete as were all some the same the

[Praha] Josef Klíma